

Merkblatt für Unternehmer *Unternehmerinnen und sonstige Inhaber*Inhaberinnen von Hausinstallationen über die Untersuchungspflicht auf Legionellen

Trinkwasser ist in jedem Aggregatzustand alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Beschaffenheit des Trinkwassers

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Der Unternehmer*Die Unternehmerin und der*die sonstigen Inhaber*Inhaberinnen (im Folgenden: Inhaber*Inhaberinnen) einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Der Inhaber*Die Inhaberinnen einer Hausinstallation muss bestimmte Anlagen zur Trinkwassererwärmung regelmäßig auf Legionellen untersuchen lassen. Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können.

Grenzwert („Technischer Maßnahmenwert“)

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt.



Untersuchung und Untersuchungsturnus

Inhabern*Inhaberinnen einer Hausinstallation ist eine dreijährliche Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben, wenn die Anlagen gewerblich genutzt werden (§ 14b Trinkwasserverordnung, TrinkwV).

Liegt eine öffentliche Nutzung vor, ist eine jährliche Untersuchung erforderlich.

Der Inhaber*Die Inhaberin beauftragt ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Betroffene Anlagen

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, Kita, Schule, Sporteinrichtung, Hotel) oder gewerblichen Tätigkeit (z. B. Vermietung von Wohnungen oder Arbeitsstätten) abgeben, über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach § 3 Abs. 12 TrinkwV darstellen.

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist danach eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Dabei wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht mitberücksichtigt (die Zirkulationsleitung ist die Leitung in einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Wasser zum Wassererwärmer oder zum Wasserspeicher zurückläuft).

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen **nicht** zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Untersuchungslabore

Wenn anhand der genannten Kriterien für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht besteht, ist für die Untersuchung auf Legionellen ein nach der Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen.

Eine entsprechende Liste mit Instituten ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur-, Umwelt - und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/umweltanalytik/ringversuche/trinkwasserringversuche/untersuchungsstellen-fuer-trinkwasser>.



Die erste Untersuchung ist bei einer ab 09.01.2018 in Betrieb genommenen Anlage innerhalb von 3 bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen.

Verlängerung des Untersuchungsintervalls

Das jährliche Untersuchungsintervall kann bei bestimmten öffentlich genutzten Anlagen verlängert werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind, die Anlage nicht wesentlich verändert wurde und ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Letzteres kann z. B. durch ein entsprechendes Zertifikat eines Sanitärfachbetriebs bestätigt werden. Die Verlängerung kann beim Gesundheitsamt beantragt werden. Die Verlängerung ist allerdings nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten*Patientinnen / Bewohner*Bewohnerinnen mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime).

Probennahme

Die Probennahme zur systemischen Beurteilung der Trinkwasserinstallation ist unter dem normalen Betriebszustand der Trinkwasser-Installation (Routinebetrieb) durchzuführen. Die geforderten Proben pro Großanlage (eine Probenserie) sind an einem Kalendertag zu entnehmen.

Eine Probenserie muss immer Proben am Austritt des Trinkwassererwärmers und am Eintritt der Zirkulationsleitung in den Trinkwassererwärmer umfassen. Zusätzlich sind Proben an einer geeigneten Anzahl repräsentativer peripherer Entnahmestellen zu entnehmen. Geeignete Probennahmeventile müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden. Für die Probennahme müssen vorhandene Vorsätze oder Einsätze (z. B. Duschschräuche und -köpfe sowie Perlatoren etc.) entfernt werden.

Die Armatur ist thermisch oder chemisch zu desinfizieren und das Wasser ist kurz ablaufen zu lassen (1 Liter).

Überschreitung der Technische Maßnahmenwert

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation überschritten, ist dies dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 TrinkwV).



Diese Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem*der anzeigepflichtigen Inhaber*Inhaberin einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist (§ 15a Absatz 1 TrinkwV).

Weiterhin sind Sie verpflichtet, unverzüglich:

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse erstellen zu lassen und
- die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen lassen (§ 16 Abs. 7 TrinkwV).

Diese Untersuchungen gehören zum Pflichtenkreis des Inhabers*der Inhaberin einer Trinkwasserversorgungsanlage und bedürfen nicht der zusätzlichen Anordnung durch das Gesundheitsamt!

Dem Gesundheitsamt müssen aber unverzüglich die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, ordnet das Gesundheitsamt mit Fristsetzung entsprechendes an.

Bei Werten über 10.000 KBE/100ml darf das Wasser vorerst nicht mehr zum Duschen genutzt werden.

Informationspflicht

Der Inhaber*Die Inhaberin der Trinkwasserinstallation muss die betroffenen Verbraucher*Verbraucherinnen (z. B. Mieter*Mieterinnen) über die Untersuchungsergebnisse der Legionellenuntersuchung informieren. Dies kann z. B. über Aushang oder als Anlage bei der jährlichen Betriebskosten-Abrechnung erfolgen.

Stadt Dortmund - Gesundheitsamt

53/2-3 Infektionsschutz / Umweltmedizin

Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund

trinkwasser@stadtdo.de